



**Pet 4-19-07-4034-018500**

42327 Wuppertal

Betreuungsrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.03.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass langjährig an Schizophrenie und Psychose erkrankte Menschen mit bereits gesicherter Diagnose in einem richterlichen Eilverfahren die zur Behandlung erforderlichen Medikamente bekommen, wenn sie aus mangelnder Krankheits- bzw. Behandlungseinsicht diese Medizin von sich aus ablehnen.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass es geboten sei, den erkrankten Menschen diese Medikamente auch kurzfristig zu verabreichen, da die langwierige Anordnung durch ein Gericht zu einer langen Zeit von unsäglichem Leid für alle Beteiligten führe, was besonders auch für den Erkrankten von großer Qual sei. Zudem bestehe auch aus ärztlicher Sicht die Gefahr einer Chronifizierung der Erkrankung, womit dem Selbstbestimmungsrecht des Kranken nicht geholfen sei. Das extrem abweisende Verhalten der Patienten isoliere sie in ihrer Erkrankung noch mehr. Oft lasse das gewaltbereite Handeln der Patienten eine Gegengewalt befürchten, so dass die Freiheit zur Selbstbestimmung zum Nachteil des Erkrankten führe.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 25 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 19 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Wer seinen Willen frei bilden kann, hat im Rahmen des Rechts zur Selbstbestimmung auch „die Freiheit zur Krankheit“. Entscheidet er sich mit freiem Willen gegen eine ärztliche Behandlung oder andere ärztliche Maßnahmen, ist dies als Ausdruck seiner Selbstbestimmung zu akzeptieren. Kann jemand krankheitsbedingt aber keinen freien Willen bilden, ist der Staat auf Grund seiner aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgenden Schutzpflicht aufgerufen und berechtigt, die Möglichkeit einer ärztlichen Maßnahme zum Schutz des Betroffenen unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne dessen Einwilligung vorzusehen. Im Rahmen des Betreuungsrechts bedeutet dies, dass der Betreuer mit entsprechendem Aufgabenkreis für den Betroffenen in eine erforderliche medizinische Behandlung mit Genehmigung des Betreuungsgerichts einwilligen kann, wenn der Betreute zum Zeitpunkt der Erklärung einwilligungsunfähig ist. Für den Fall, dass noch kein Betreuer bestellt ist, rechtfertigt eine solche Situation auch die Prüfung des Gerichts, ob die Bestellung eines Betreuers auch gegen den natürlichen Willen des Betroffenen angezeigt ist.

Die Voraussetzungen für eine Genehmigung von ärztlichen Zwangsmaßnahmen sind in § 1906a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geregelt. Danach kann ein Betreuer nur dann in eine ärztliche Maßnahme einwilligen, die dem natürlichen Willen des Betreuten widerspricht, wenn

1. die ärztliche Zwangsmaßnahme zum Wohl des Betreuten notwendig ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,
2. der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
3. die ärztliche Zwangsmaßnahme dem nach § 1901a zu beachtenden Willen des Betreuten entspricht,
4. zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
5. der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere den Betreuten weniger belastende Maßnahme abgewendet werden kann,



6. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt und

7. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird.

Die Einwilligung des Betreuers in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf sodann der Genehmigung des Betreuungsgerichts (§ 1906a Absatz 2 BGB), welches das Vorliegen dieser Voraussetzungen prüft.

Die strengen Voraussetzungen für eine gerichtliche Genehmigung von ärztlichen Zwangsmaßnahmen entsprechen den Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 26. Juli 2016 (1 BvL 8/15) im Hinblick auf die Schwere des mit einer ärztlichen Zwangsmaßnahme verbundenen Grundrechtseingriffs aufgestellt hat. Die ärztliche Zwangsbehandlung stellt einen massiven Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Selbstbestimmungsrecht und die körperliche Integrität des Betreuten dar. Sie darf daher nur unter engen Voraussetzungen des § 1906a BGB als ultima ratio zugelassen werden. Der grundrechtsrelevante Eingriff ist angesichts seiner Intensität verfassungsrechtlich nur dann gerechtfertigt, wenn insbesondere zwei Voraussetzungen kumulativ vorliegen: die mangelnde Willensfreiheit und die Gefahr einer erheblichen gesundheitlichen Schädigung. Dabei ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz streng zu achten.

Das gerichtliche Verfahren zur Genehmigung einer ärztlichen Zwangsmaßnahme richtet sich nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Das Gericht hat die entscheidungserheblichen Tatsachen durch eigene Ermittlungen festzustellen (§ 26 FamFG). Dabei hat das Gericht wichtige verfahrensrechtliche Vorgaben zu beachten, welche dem Schutz des Betroffenen dienen.

Die betroffene Person ist in Unterbringungsverfahren ohne Rücksicht auf ihre Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig (§ 316 FamFG). Das Gericht hat die betroffene Person vor der Genehmigung persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck von ihr zu verschaffen (§ 319 FamFG). Zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen bestellt das Gericht einen Verfahrenspfleger (§ 317 Absatz 1 Satz 3 FamFG). Vor der



Genehmigung einer ärztlichen Zwangsmaßnahme ist außerdem ein Sachverständigengutachten über die Notwendigkeit der Maßnahme einzuholen, § 321 FamFG. Der Gutachter hat den Betroffenen persönlich zu untersuchen oder zu befragen. Die Vorschrift sieht außerdem Anforderungen an die Qualifikation des Gutachters vor: Der Sachverständige soll Arzt für Psychiatrie sein; er muss Arzt mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie sein. Zur Wahrung der Neutralität der Begutachtung soll bei der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme der Sachverständige nicht der zwangsbehandelnde Arzt sein. Das Gutachten muss in tatsächlicher Hinsicht eine ausreichende Grundlage für den strengen Prüfungsmaßstab sein, der bei einer ärztlichen Zwangsmaßnahme anzulegen ist. Der für die Genehmigung notwendige Ausschluss der Einsichtsfähigkeit muss jeweils bezogen auf die konkrete Maßnahme dargelegt werden.

Neben diesen gesetzlichen Vorgaben für ein reguläres Verfahren regelt das Verfahrensrecht auch die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung in einem Eilverfahren. Damit kann einer Gefahr für den Betroffenen effektiv begegnet werden und gleichzeitig ist der Schutz des Betroffenen auch bei solchen Eilentscheidungen angemessen gewährleistet. Im Eilverfahren ist anstatt eines Sachverständigengutachtens ein ärztliches Zeugnis über den Zustand des Betroffenen und über die Notwendigkeit der Maßnahme ausreichend (§ 331 FamFG). Bei Gefahr im Verzug kann das Gericht gemäß § 332 FamFG die einstweilige Anordnung bereits vor der Anhörung des Betroffenen sowie der Bestellung des Verfahrenspflegers erlassen.

Mit den genannten gesetzlichen Regelungen ist dem Anliegen der Petition, ärztliche Zwangsbehandlung unter bestimmten Umständen in einem richterlichen Eilverfahren genehmigen zu dürfen, bereits entsprochen worden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen durch die geltende Rechtslage entsprochen wird.